Eingebracht von: Krumböck, Michael

Eingebracht am: 18.04.2021

Stellungnahme zum Ministerialentwurf 95/ME XXVII. GP, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird – Teil 2

Bitte beachten Sie auch Teil 1 dieser Stellungnahme, der aufgrund der Begrenzung auf 10.000 Zeichen gesondert hochgeladen werden musste.

\rightarrow IFG § 9:

Es ist wichtig, dass die Daten normalisiert in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Sie müssen in Dateiformaten übergeben werden, die zuverlässig offene Standards einhalten, damit keine spezialisierten Computerprogramme zur Auswertung nötig sind, die eventuell nicht allen legitimierten Personen und Institutionen zur Verfügung stehen. Andernfalls ist die Auswertung der Informationen nur unter oft unzumutbarem Aufwand möglich, der nicht gerechtfertigt ist, weil die Daten den Behörden ja bereits in entsprechender Form zur Verfügung stehen müssen, da sie diese Daten sonst selbst ebenfalls nicht sinnvoll verarbeiten könnten. Es sollte von daher klar gestellt werden, dass die Information nur dann in einer "ansonsten tunlichen Form" zugänglich gemacht werden darf, sofern keine bestimmte Form beantragt worden ist und/oder die beantragte Form für die Behörde unzumutbar ist, nicht aber bereits je nach Belieben der Behörde, wie ein bloßes "oder" hier vermuten lassen würde. Gänzlich gestrichen sollte hingegen § 9 Abs 3 IFG werden, da der Behörde damit lediglich ein weiteres Mittel zur Verfügung stehen würde, mit dessen Hilfe unliebsamen Kritiker:innen rechtsmissbräuchlich Auskünfte verwehrt werden könnten.

→ IFG § 11:

Es ist nicht ersichtlich, warum hier eine Maximalfrist von 2 Monaten!!! für die Bescheiderlassung vorgesehen ist, also noch mal eine deutlich längere Zeit als für die Informationspflicht gemäß § 8 IFG. Sofern keine Auskunft erteilt worden ist und/oder eine Auskunftserteilung unvollständig und/oder nicht gemäß Antrag erfolgt, sollte sich die Behörde in der Regel bereits intensiv mit dem Auskunftsbegehren auseinandergesetzt haben und sollte die Behörde bereits begründen

können, warum keine oder eine unvollständige Auskunft erteilt worden ist. Unter diesen Umständen scheint eine Maximalfrist von wenigen Tagen und/oder höchstens einer Woche mehr als ausreichend zu sein. Sie sollte jedenfalls nicht länger sein, als der Behörde für die Informationspflicht allgemein zur Verfügung stand. Begrüßenswert hingegen ist, dass das zuständige Verwaltungsgericht in weiterer Folge gleich in der Sache entscheiden kann und binnen zwei Monaten entscheiden muss (und nicht wie abseits vom IFG üblich binnen sechs Monaten).

→ IFG § 12:

Die ausdrücklich festgehaltene Gebührenfreiheit ist jedenfalls positiv und begrüßenswert.

→ IFG § 14:

Hier gilt sinngemäß das in Bezug auf IFG § 12 ausgeführte.

→ IFG § 15:

Auch die Rolle der Datenschutzbehörde gehört hinterfragt. Gemäß § 15 IFG soll diese beratend und unterstützend bei der Vollziehung der Informationsfreiheit mitwirken. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass es gerade bei Auskunftsbegehren gezwungenermaßen immer wieder zu einer Abwägung zwischen der Informationsfreiheit und eben auch dem Datenschutz kommt, handelt es sich beim Datenschutz (Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten) ja immerhin um einen Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 Abs 1 Z 7 lit a IFG und ist die Datenschutzbehörde ja primär dem Datenschutz verpflichtet. Es handelt sich hierbei also keineswegs um eine neutrale Behörde und ist zu befürchten, dass eine Interpretation durch diese Behörde im Zweifel immer zugunsten des Datenschutzes und somit zulasten der Informationsfreiheit ausgehen wird.

→ Sonstiges – Informationsfreiheitsbeauftrage:r:

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Nicht-Schaffung eines/einer unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten. Eine solche Institution ist auch im internationalen Vergleich durchaus üblich. Damit soll einerseits ein unbürokratischer und zeitnaher Zugang zu Informationen sichergestellt werden, andererseits könnte ein:e solche:r im Streitfall zwischen Behörde und Antragsteller:in vermitteln und/oder beiden Seiten beratend zur Seite stehen. Zudem wäre eine solche Behörde jedenfalls objektiver und neutraler als die Datenschutzbehörde.

→ Sonstiges – Rechtsdurchsetzung:

Ein weiteres Problem ist, dass Verfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich auf solche Verfahren ausgelegt sind, bei denen sich sämtliche verfahrensrelevanten Informationen aus dem Akt ergeben. Bei Auskunftsbegehren ist dies jedoch nicht der Fall. Wenn die Behörde Informationen vorenthält, finden sich diese ja gerade nicht im Akt wieder. Eine Beurteilung, ob die Informationsherausgabe zu Recht verweigert worden ist oder nicht, ist für das Gericht somit lediglich dann ersichtlich, wenn ihm die angefragten Informationen weitergeleitet werden. In der bisherigen Praxis kam es jedoch immer wieder vor, dass sogar dem Gericht Einsicht in die Akten verwehrt worden ist. In solchen Fällen ist es für das Gericht nicht möglich eine Einschätzung vorzunehmen, ob auch tatsächlich eine Geheimhaltungspflicht vorliegt oder eine solche von der Behörde lediglich behauptet worden ist. Die geplante Gesetzesnovelle scheint dieses Problem nicht zu lösen. Es sollte daher eine Bestimmung ins IFG mit aufgenommen werden, welche den Gerichten ausdrücklich einen Zugang zu sämtlichen angefragten Informationen garantiert.

→ § 310 StGB – Verletzung des Amtsgeheimnisses:

Spannenderweise wurde im Rahmen der gegenständlichen Novelle keine Änderung des § 310 StGB angedacht, eine solche wäre jedoch tatsächlich naheliegend und wohl auch notwendig. Auch bisher war ein Mitgrund für das zögerliche Herausgeben von Informationen besagte Strafnorm, da viele Behördenorgane mit einer Einschätzung der gesetzlichen Lage überfordert waren und eine Bestrafung gemäß § 310 StGB befürchteten. Dieses Problem dürfte auch durch die geplante neue Gesetzeslage nicht bereinigt werden. Denkbar wäre eine gänzliche Abschaffung des § 310 StGB ebenso wie die Schaffung einer Form von Rechtssicherheit für Behördenorgane. So könnte man etwa andenken, dass auskunftspflichtige Organe nach Einholung und Befolgung einer Auskunft bei einer/einem unabhängigen Informationsfreiheitsbeauftragten keinerlei strafrechtlichen Konsequenzen mehr befürchten müssen und dies auch entsprechend in Gesetzesform gießen. Andernfalls werden Behördenorgane auch weiterhin Informationen im Zweifel erst dann herausgeben, wenn sie durch ein Verwaltungsgericht dazu gezwungen werden.

4. Sonderproblem – Anzeigen

Ein Sonderproblem stellt sich bei der Anzeigenlegung in Bezug auf tierschutzrechtliche Missstände. Der VGT muss immer wieder feststellen, dass Missstände trotz Anzeigen nicht behoben werden. Die Gründe dahinter sind oft nicht nachvollziehbar bzw erkennbar und werden uns von der Behörde auch nicht genannt. Aus Sicht des Tierschutzes wäre es jedoch durchaus wünschenswert zu wissen, in welchen Fällen die Behörden keine rechtliche Handhabe haben und in welchen Fällen sie aus welchen Gründen auch immer nicht aktiv werden wollen und somit amtsmissbräuchlich handeln. Aus diesem Grund sollten Tierschutzvereine wie der VGT (alternativ "Der Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier") analog zu den Tierschutzombudspersonen Akteneinsicht in Verfahren mit Tierschutzbezug bekommen. Die aktuelle Ausgestaltung mit den Tierschutzombudspersonen ist zwar grundsätzlich begrüßenswert, jedoch über weite Strecken nicht praxistauglich. Einerseits wird in manchen Bundesländern mittels unverhältnismäßig kleinem Budget verhindert, dass diese effektiv ihrer Tätigkeit nachkommen können. Andererseits wurden und werden immer wieder Personen als Tierschutzombudspersonen bzw -verteter:innen eingestellt bei denen zumindest der Verdacht von Befangenheit nahe liegen könnte, etwa weil sie gleichzeitig auch Amtstierärzt:innen und/oder wie im Fall von Holger Remer Veterinärdirektor:innen sind. [Rinder-Skandal in Kärnten weitet sich aus https://vgt.at/presse/news/2018/news20180227mn.php (abgefragt am 14. 4. 2021).] Es braucht daher auch abseits von den Tierschutzombudspersonen noch eine unabhängige und selbst finanzierte Stelle die eine Kontrollfunktion über die Behörden sicher stellt. Eine solche Sonderstellung für Tierschutzorganisationen könnte durchaus gleich im Rahmen der gegenständlichen Novelle vorgenommen werden.

Verein gegen Tierfabriken (ZVR: 837615029)

A-1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 63/6

Telefon: +43 (0)1 9291498

Telefax: +43 (0)1 9291498-2

vgt@vgt.at